

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 12.09.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.09.2016
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[...]

2.7.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

[...]

- (2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Abs. 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am ~~dritten~~-zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.6.2 Abs. 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

[...]

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.09.2016
	Seite 3

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.6 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

[...]

3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG grundsätzlich am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option.

~~—grundsätzlich am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Optionen~~

~~—bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung ES11 und ES12 (Annex B der Eurex Kontraktsspezifikationen) am dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option~~

[...]

[...]

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[...]

2.2 Nichtlieferung

[...]

2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

[...]

(6) Vertragsstrafe

(a) Nichtlieferung von Aktien

Ein Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet, wenn es ~~(i)~~-Aktien, deren Haupthandelsplatz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt, nicht spätestens am Liefertag im Rahmen des 2. SDS ~~oder (ii)-Aktien, deren Haupthandelsplatz Spanien liegt,~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.09.2016
	Seite 4

~~nicht spätestens am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. SDS der Abwicklungsstelle~~ liefert. Diese Vertragsstrafenregelung gilt ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG.

Die Höhe der pro Tag zu bezahlenden Vertragsstrafe beträgt 0,2 Basispunkte des Gegenwertes der nicht gelieferten Aktien. Die Vertragsstrafe ist von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden Tag der Nichtlieferung, auch soweit das Recht zur Lieferung gemäß Absatz (2)(a) ausgeschlossen ist, bis einschließlich des Tages, an dem die Eindeckung gemäß Absatz (2) oder die Bezahlung des gemäß Absatz (3) festgesetzten Barausgleichs erfolgt, zu bezahlen.

[...]
